

Hauptversammlung der
Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister
am 17. Dezember 2024

**Bericht des Vorstands gemäß § 186 Abs. 4 AktG
zu Tagesordnungspunkt 9 (Ermächtigung zum Erwerb
und zur Verwendung eigener Aktien gemäß
§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Ausschluss des
Andienungsrechts beim Erwerb und des
Bezugsrechts der Aktionäre bei der Verwendung)**

Bei der Ermächtigung unter Punkt 9 der Tagesordnung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien durch die Gesellschaft, handelt es sich um eine zeitlich auf eine Dauer von fünf Jahren begrenzte Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien. Die Gesellschaft hatte bereits in früheren Hauptversammlungen zum Aktienerwerb ermächtigende Beschlüsse gefasst; der letzte entsprechende Ermächtigungsbeschluss ist am 11. Dezember 2024 abgelaufen.

Die Gesellschaft soll weiter in die Lage versetzt werden, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien nutzen zu können. Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Der Erwerb der eigenen Aktien und die Verwendung der erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft soll in den im folgenden bezeichneten Fällen unter Ausschluss eines Andienungsrechts bzw. des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können.

1. Erwerb eigener Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts

Durch die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, das Instrument des Aktienrückkaufs im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einzusetzen. Der Erwerb kann nach Wahl über die Börse (nach einer Aufnahme des Handels in den Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Wertpapierbörse, sei es im Freiverkehr oder einem anderen Handelssegment), über ein öffentliches Rückkaufangebot oder anderweitig freihändig durch einen Paketerwerb von einem oder mehreren Aktionären erfolgen.

Während das Gesetz die Wiederveräußerung eigener Aktien außerhalb der Börse in § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 Aktiengesetz konkret behandelt, existiert zum Erwerb eigener Aktien außerhalb der

Börse und dabei insbesondere hinsichtlich eines freihändigen Erwerbs allein die gesetzliche Vorgabe, dass das Gleichbehandlungsrecht der Aktionäre gemäß § 53a Aktiengesetz gewahrt sein muss. Vereinzelt wird in der juristischen Literatur hieraus gefolgert, dass allen Aktionären ein rätierliches Andienungsrecht, also das Recht zusteht, von der Gesellschaft den Erwerb ihrer Aktien zu fordern („umgekehrtes Bezugsrecht“). Gleichzeitig ist aber anerkannt, dass auch ein solches Andienungsrecht, wie auch das Bezugsrecht, entsprechend § 186 AktG ausgeschlossen werden kann.

Ein freihändiger Erwerb, unmittelbar von individuellen abgabewilligen Aktionären, ist zulässig, wenn der Erwerb auf diesem Wege Zwecken dient, die im vorrangigen Interesse der Gesellschaft liegen und geeignet und erforderlich ist, diese Zwecke zu erreichen. Das gilt insbesondere, wenn ein Erwerb über ein öffentliches Rückkaufangebot zur Erreichung dieser Zwecke zu aufwändig, zu langwierig oder sonst ungeeignet wäre. Dieses Instrument erweitert in beträchtlichem Maße den Spielraum der Gesellschaft, am Markt angebotene Aktienpakete flexibel zu erwerben.

Fehlt ein Börsenkurs, soll der Marktwert der von der Gesellschaft jeweils zu erwerbenden Aktien grundsätzlich dem vom Abschlussprüfer oder von einer anderen in der Bundesrepublik Deutschland überregional tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach einem dem jeweiligen Umfang des Erwerbs angemessenen und anerkannten Bewertungsverfahren (z.B. nach dem IDW S1-Standard) ermittelten Unternehmenswert je Aktie entsprechen. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht insoweit vor, dass der Stichtag der Unternehmensbewertung nicht länger als zwei Monate zurückliegen darf. Darüber hinaus sieht die Ermächtigung die Möglichkeit vor, den Angebotspreis innerhalb einer Bandbreite von 5 Prozent unterhalb und 5 Prozent oberhalb des durch die Unternehmensbewertung ermittelten Marktwerts festzulegen, um auf etwaige Sondereinflüsse reagieren zu können. Die Zahlung eines oberhalb des tatsächlichen Werts der Aktien liegenden Kaufpreises ist dabei schon nach dem AktG ausgeschlossen.

Die Gesellschaft soll berechtigt sein, die Aktien auch unter Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben. Der vorgeschlagene Erwerb durch ein öffentliches Rückkaufangebot trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern der Gesellschaft mehr Aktien zum Erwerb angeboten werden als die Gesellschaft zu erwerben beabsichtigt, ist es nach der vorgeschlagenen Ermächtigung möglich, dass der Erwerb nach dem Verhältnis der jeweils angebotenen oder angedienten Aktien erfolgt. Das Erwerbsverfahren lässt sich auf diese Weise vereinfachen und in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen abwickeln. Schließlich soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden können, um rechnerische Bruchteile von Aktien zu vermeiden. Diese Möglichkeit dient ebenfalls der vereinfachten technischen Abwicklung. Außerdem soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung des Aktienrückkaufs zu erleichtern.

Der Vorstand hält in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat in allen in diesem Bericht dargelegten Gestaltungen den Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

2. Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts

Das Aktiengesetz sieht in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien den Verkauf über die Börse oder eine Ausgabe mit Bezugsrecht der Aktionäre vor, lässt aber bei der Veräußerung Beschränkungen des Bezugsrechts nach den Regeln des § 186 Aktiengesetz zu. Von einem solchen gesetzlich möglichen Bezugsrechtsausschluss wird gemäß (b) und (c) von Tagesordnungspunkt 9 Gebrauch gemacht. Diese Regelungen gelten auch für Aktien, die ggf. aufgrund einer vorangegangenen Hauptversammlungsermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse (nach einer Aufnahme des Handels in den Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Wertpapierbörse, sei es im Freiverkehr oder einem anderen Handelssegment) oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Auf diese Weise wird bei der Wiederveräußerung der Aktien dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre genügt. Soweit die Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien für Spitzenbeträge auszuschließen. Die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darzustellen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Darüber hinaus soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Kunden oder potentielle Kunden der Gesellschaft zu einem Preis veräußern können, der den Börsenpreis oder in Ermangelung eines Börsenpreises den Unternehmenswert je Aktie i.S. vorstehender Ziffer 9.a) Absatz 4 nicht wesentlich unterschreitet.

Für die Stärkung von vorhandenen Kundenbeziehungen und die Begründung neuer Kundenbeziehungen ist es vielfach elementar, diese an der Gesellschaft beteiligen zu können. Dies kann einmal aufgrund einer Kapitalerhöhung durch Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen, in gleichem Maße aber auch durch den Verkauf eigener Aktien an diesen Personenkreis. Deshalb soll die Gesellschaft in der Lage sein, auch eigene Aktien zum Zweck der Stärkung vorhandener und der Gewinnung neuer Kundenbeziehungen einsetzen zu können, die im Interesse aller Aktionäre liegen.

Die Gesellschaft kann nach der vorgeschlagenen Ermächtigung die erworbenen eigenen Aktien außerbörslich, auch ohne ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot, gegen Barzahlung veräußern, wenn der Veräußerungspreis den Börsenkurs zur Zeit der Veräußerung oder in Ermangelung eines Börsenpreises den Unternehmenswert je Aktie i.S. vorstehender Ziffer 9.a) Absatz 4 nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird insbesondere von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. An dieser Systematik orientiert sich auch die Heranziehung der Unternehmensbewertung als Referenz. Sie dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Preises bei Veräußerung der eigenen Aktien. Die Gesellschaft wird so in die Lage versetzt, sich aufgrund der jeweiligen Börsen- und Marktverfassung bietende Chancen schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Der durch eine marktnahe oder am Unternehmenswert orientierte Preisfestsetzung

erzielbare Veräußerungserlös führt in der Regel zu einem deutlich höheren Mittelzufluss je veräußerter Aktie als im Falle einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht, bei der es in der Regel zu nicht unwesentlichen Abschlägen kommt. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts kann zudem der Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen zeitnah gedeckt werden.

Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs bzw. dem ermittelten Unternehmenswert nicht wesentlich unterschreitet. Die (endgültige) Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht im Vorfeld der Veräußerung.

Weiterhin soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen Aktien gegen Sachleistungen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Zusammenschlüssen von Unternehmen veräußern bzw. übertragen können.

Bestandteil der Unternehmenspolitik der Gesellschaft ist es, die Wettbewerbsfähigkeit auch durch Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerbe gezielt zu stärken sowie die Unternehmensstruktur zu ergänzen und abzurunden. Aus Sicht der Gesellschaft ist der Vorschlag, eigene Aktien zum Erwerb von Beteiligungen einzusetzen, ein attraktives zusätzliches Instrument. Die Gesellschaft soll im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik in die Lage versetzt werden, in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen nicht nur im Wege einer Barkaufpreiszahlung, sondern auch im Wege einer Sachleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Darüber hinaus gibt es in der Praxis Fälle, in denen die Anteilseigner attraktiver Erwerbsobjekte Aktien der erwerbenden Gesellschaft als Gegenleistung für die Veräußerung bevorzugen. Die vorgeschlagene Beschlussfassung ermöglicht auch den Erwerb solcher Objekte durch die Veräußerung von eigenen Aktien.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft dabei den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Unternehmenszusammenschluss oder zu Akquisitionen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre dies nicht möglich und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Wenn sich entsprechende Vorhaben konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Gewährung eigener Aktien Gebrauch machen soll. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. Bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung hingegengebenen Aktien wird sich der Vorstand am Börsenkurs der Aktien oder am ermittelten Unternehmenswert der Gesellschaft orientieren. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird also grundsätzlich vermieden.

Ferner enthält der Beschlussvorschlag die Ermächtigung der Gesellschaft, ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eigene Aktien einzuziehen. Die Ermächtigung erlaubt es der Gesellschaft, auf die jeweilige Kapitalmarktsituation angemessen und flexibel zu reagieren. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht dabei entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG vor, dass der Vorstand die Aktien auch ohne Kapitalherabsetzung einziehen kann. Durch Einziehung der Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich der anteilige Betrag der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand wird insoweit ermächtigt, die Satzung hinsichtlich der veränderten Anzahl der Stückaktien anzupassen.

Der Vorstand hält in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den dargelegten Gründen – auch unter Berücksichtigung eines möglichen Verwässerungseffekts – für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Der Vorstand wird die jeweils auf eine Ausnutzung der Ermächtigung folgende Hauptversammlung unterrichten.

Frankfurt a.M., im November 2024

Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister
Der Vorstand